

ISIA-Statuten

- Internationaler Skilehrerverband
- Association Internationale des Moniteurs de Ski
- International Ski Instructors Association (im folgenden Text ISIA genannt)

§ 1

besteht ein freiwilliger und uneigennütziger Verein von nationalen Berufsskilehrerorganisationen mit ideellem Zweck gemäß Art. 60 ff. Schweizer ZGB.

§ 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern. Die Verwaltung kann am Sitz des jeweiligen Generalsekretärs oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort durchgeführt werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3

Als internationaler Dachverband zur Wahrung und Förderung der Interessen des Berufsskilehrwesens unterstützt ISIA

- die engere Gestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen nationalen Berufsskilehrerorganisationen
- die Zusammenarbeit in Skitechnik, Methodik, Didaktik und Fragen der Sicherheit
- den Austausch von Informationen
- die interne und externe Meinungsbildung betreffend das Berufsskilehrwesen.

Die ISIA sieht es als ihre Aufgabe an, die berufsmäßige Ausübung des Ski- und Schneesportunterrichts in all seinen Erscheinungsformen zu fördern; die ISIA arbeitet mit weiteren Verbänden des Skisportwesens und des Tourismus zusammen. Die Forschung in Technik, Methodik und Didaktik des Skilaufs selbst und all den mit ihnen zusammenhängenden Gegebenheiten wird von ISIA nach Möglichkeit unterstützt.

§ 4

Die ISIA kann Mitglied in nationalen und internationalen Verbänden sein.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Pro Staat kann nur eine Organisation Mitglied in ISIA sein; diese muß ein, nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates gegründeter und anerkannter, selbständiger Berufsverband mit eigenen Statuten sein, der die nationalen Berufsskilehrer vertritt.

§ 6

Neue Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung nach schriftlichem Antrag, der die erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Erfordernisse gem. § 5 enthalten muß, aufgenommen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten der ISIA.

Die Mitgliedschaft bei der ISIA bedeutet für das jeweilige Mitglied nicht zugleich die automatische Anerkennung seiner Diplome durch die anderen Mitglieder.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt:

der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär/ISIA und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig.

2. durch Ausschluß: ein Mitglied,

- welches trotz Mahnung der ISIA mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- welches die gemäß den Statuten erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
- welches das Ansehen des Verbandes schädigt, den Statuten zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, kann ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Versammlungen der ISIA Delegierte zu entsenden. Die Delegierten haben aktives und passives Wahlrecht und hinsichtlich ihres Verbandes ein Stimmrecht; dieses richtet sich nach der Beitrags- und Geschäftsordnung.

2. Jedes Mitglied bezeichnet zwei offizielle Delegierte, die von Fall zu Fall neu bestimmt werden können. Präsidiumsmitglieder können ihre Organisation als Delegierte vertreten.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, an den Aufgaben der ISIA möglichst aktiv mitzuwirken und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Entrichtung der festgesetzten Beiträge beschränkt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Die ISIA vergibt an die Mitgliedsverbände für deren Mitglieder eine Zugehörigkeitsmarke. Näheres regelt die Marken-Vergabeordnung.

Die Organe der ISIA
Organe der ISIA sind:
die
das
der
die
2 Rechnungsprüfer

Delegiertenversammlung
Präsidium
Vorstand
Kommissionen

§ 10

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung als oberstes Beschluß- und Kontrollorgan der ISIA setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Sie wählt den Vorstand und das Präsidium mit Ausnahme des Generalsekretärs, befindet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, bestimmt die Höhe der Beiträge, nimmt die Berichte entgegen, entlastet Vorstand und Präsidium und beschließt über Ordnungen und Satzungsänderungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

§ 11

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

Drei Vizepräsidenten/Europa,

Amerika, pazifischer Raum

Schatzmeister

4 Beisitzer

Generalsekretär mit beratender Stimme

Das Präsidium, mit Ausnahme des Generalsekretärs, wird von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.

Pro Staat kann nur ein Vertreter dem Präsidium angehören. Dies gilt nicht für den Generalsekretär.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem ersten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Das Amt des einzelvertretungsberechtigten Vorstandes wird vom ersten Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten ausgeübt.

An Vorstandssitzungen nimmt der Generalsekretär teil.

§ 13

Kommissionen

Das Präsidium kann Kommissionen einsetzen.

§ 14

Finanzen

Die finanziellen Mittel der ISIA werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Kooperationsbeiträge beschafft. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15

Schiedsgerichtsklausel

Jeder Streitfall zwischen einem Mitglied und der ISIA ist, falls keine Einigung zustande kommt, anstelle der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht mit Sitz in Bern zu unterbreiten. Dieses untersteht dem schweizerischen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Jede Partei nennt einen Schiedsrichter. Diese beiden nennen einen Dritten als Vorsitzenden. Falls keine Einigung zustande kommt, ernennt die richterliche Behörde gemäß Art. 12 Konkordat den Vorsitzenden. Die Kosten tragen die streitenden Parteien.

Im übrigen kommen zur Regelung des Verfahrens die Bestimmungen des Konkordats und subsidiär des schweizerischen Bundeszivilprozesses zur Anwendung.

Das Schiedsgericht kann nach Billigkeit entscheiden.

§ 16

Statutenänderung

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag, der drei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Generalsekretär eingehen muß, durch diese Versammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder erweitert werden.

§ 17

Auflösung

Die ISIA kann nur bei einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.

Mitglieder haben bei ihrem Austritt, ihrem Ausschluß oder bei Auflösung der ISIA kein Recht am Verbandsvermögen.

Die Delegiertenversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet über ein vorhandenes Vermögen.

§ 18

Inkrafttreten

Alle bisherigen Statuten treten mit Wirkung der Eintragung dieser Statuten außer Kraft. Den Mitgliedern wird eine Frist von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Statuten eingeräumt, um sich an die neuen Bestimmungen anpassen zu können.

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt oder nachkommen kann, kann zwar weiterhin Mitglied bleiben, verliert aber sein Anrecht auf Stimme und Marke und bekleidet bis zur vollständigen Anpassung an die Bestimmungen der Statuten den Status eines beobachtenden Mitgliedes. Maßgebend für Auslegungsfragen dieser Statuten ist die deutsche Fassung.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 1. April 1998 in Harrachov beschlossen.